



► NEWS

GDV-Studie: Cyberrisiken im Mittelstand – E-Mails sind das größte Einfallstor im Mittelstand

Wenn Cyber-Kriminelle Unternehmen attackieren, ist am häufigsten eine E-Mail der Türöffner: 59% der erfolgreichen Cyber-Angriffe auf kleine und mittlere Firmen erfolgten über Anhänge und Links in der elektronischen Post. Das ist das Ergebnis der am 15.05.2018 in Berlin veröffentlichten Studie „Cyberrisiken im Mittelstand“ des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

Nur bei jedem vierten Angriff (26%) drangen Hacker über die Netzwerk-Systeme ein. Sogenannte Ddos-Attacken oder Schädlinge auf Datenträgern wie USB-Sticks (jeweils 3%) spielen kaum eine Rolle.

Gerade im Mittelstand nimmt das Problem von Internet-Angriffen immer mehr zu: Insgesamt haben 30% der kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland bereits Schäden durch Cyberangriffe erlitten, jeder zehnte Betrieb (11%) sogar bereits mehrfach. Drei Viertel der Angriffe (74%) haben sich erst in den vergangenen zwei Jahren ereignet.

Am häufigsten mussten Betriebe nach einem Angriff Kosten für die Aufklärung und Datenwiederherstellung in Kauf nehmen (59%). In vier von zehn Fällen (43%) legten die Angriffe die betroffenen Firmen sogar zeitweise lahm.

Weitere Ergebnisse der Untersuchung: Je kleiner die Unternehmen, desto besser fühlen sie sich geschützt – doch desto häufiger sind sie Opfer von Cyberangriffen. Und bei der Datenschutzgrundverordnung sind über die Hälfte der Mittelständler noch völlig planlos. Grundlage der Studie der GDV-Initiative „CyberSicher“ ist eine repräsentative Forsa-Befragung von 300 Entscheidern in kleinen und mittleren Unternehmen (Quelle: Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)).

VersicherungsPraxis 06/2018

► RECHTSPRECHUNG

Beweislast bei Hagelschaden in der Wohngebäudeversicherung

Wenn ein Versicherungsnehmer behauptet, ein Schaden auf dem Hausdach sei durch Hagelschlag entstanden, dann trägt er in der Wohngebäudeversicherung auch dann die Beweislast, wenn der Versicherer eine Ortsbegehung gemacht hat, bevor er den Antrag angenommen hat und in deren Folge er das Haus inklusive des Daches zum gleitenden Neuwert versichert hat (OLG Dresden, Beschluss vom 12.01.2018, Az.: 4 U 1487/17).

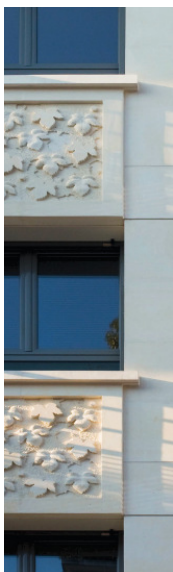
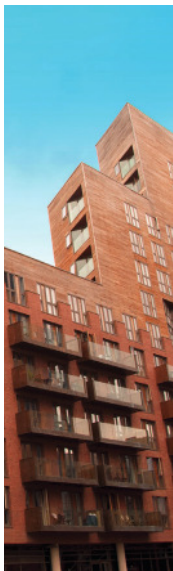
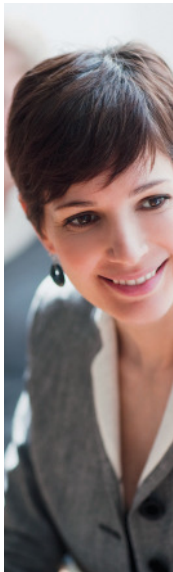
AssCompact 05/2018

Überschwemmter Carport: Zahlt die Wohngebäudeversicherung?

Die Wohngebäudeversicherung kommt nicht für Schäden an einem überschwemmten Carport auf. Im konkreten Fall wollte der Kläger Schäden an der Stützmauer und der Aufschüttung seines Carports sowie an Stellplätzen davor erstattet haben. Die Schäden waren durch eine Überschwemmung des Grundstücks entstanden. Laut dem Gericht komme es jedoch nicht auf eine feste Verbindung zwischen Grundstück und versicherten Gebäudebestandteilen an, sodass beispielsweise auch ein Heizkörper wesentlicher Gebäudebestandteil sein kann. Dem Gesetzgeber geht es um die Erhaltung von wirtschaftlichen Einheiten. Versicherungsrechtlich hat dies beispielsweise Bedeutung für die Abgrenzung von Wohngebäude- und Hausratversicherung. Es gilt der Rechtsgrundsatz, dass zwar die fest mit einem Grundstück verbundenen Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, aber umgekehrt das Grundstück nicht wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes werden kann. Laut dem Gericht sei auch „Garage“ im Versicherungsschein nicht synonym mit überdachtetem Stellplatz zu verstehen.

Laut BGH liegt eine Überschwemmung nur dann vor, wenn sich erhebliche Wassermengen auf der Geländeoberfläche ansammeln, sodass Wasser auf einem normalerweise trockenen Gelände steht. Bei der Elementarschadenversicherung geht es um Risiken aufgrund von Naturereignissen, die nahezu unberechenbar sind. Daher genüge es für eine Überschwemmung nicht, dass Wasser durch den Carport geflossen ist (OLG München, Hinweisbeschluss vom 07.11.2017, Az.: 25 U 1125/17).

AssCompact 05/2018



► RECHTSPRECHUNG

Arglist: Falsche Quittungen in der Hausratversicherung

Ein Versicherungsnehmer, der nach einem Einbruchdiebstahl falsche Quittungen beim Hausratversicherer einreicht, handelt arglistig. Die Versicherung wird dadurch leistungsfrei. Dabei ist unerheblich, dass im konkreten Fall der Versicherte die Quittungen nicht selbst gefälscht hätte. Im konkreten Fall reichte der Versicherte Originalbelege sowie eine Liste der entwendeten Gegenstände ein. Er gibt an, dass er sie nicht selbst erstellt hat. Nachdem die Versicherung ihn auf seine Aufklärungsobliegenheiten hingewiesen hatte, reichte er Belegkopien über die angeblich entwendeten Gegenstände ein. Daran wurden offensichtlich Veränderungen vorgenommen, indem zusätzliche Gegenstände eingefügt und Beträge erhöht wurden. Selbst wenn der Kläger diese nicht selbst gefälscht hat, so hat er davon gewusst und sie verfälscht für seine Zwecke benutzt. Auch habe er sie unterschrieben. Unerheblich ist auch, ob der Kläger vielleicht tatsächlich die genannten Beträge gezahlt hat.

Ausreichend sei laut dem Gericht, dass der Kläger gegen die Interessen des Versicherers handle, indem er falsche Angaben mache. Und zwar auch dann, wenn sich der Kläger dadurch nicht bereichern will. Es genüge das Bestreben, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung – auch berechtigter – Deckungsansprüche zu beseitigen. Arglistig handle der Versicherungsnehmer bereits dann, wenn er sich bewusst ist, dass sein Verhalten den Versicherer bei der Schadenregulierung möglicherweise beeinflussen kann (OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.02.2018, Az.: 4 U 164/15).

AssCompact 05/2018

Beweislast bei Einbruchdiebstahl in der Hausratversicherung

Die Beweiserleichterung in der Hausratversicherung, das „äußere“ Bild eines Einbruchdiebstahls nachweisen zu müssen, greift auch für einen Nachschlüsseldiebstahl. Der Versicherungsnehmer muss dazu konkrete Umstände beweisen, die es wahrscheinlicher machen, dass kein richtiger Schlüssel, sondern ein nachgemachter benutzt wurde (OLG Dresden, Beschluss vom 01.02.2018, Az.: 4 U 1642/17).

AssCompact 06/2018

Sturz auf der Toilette während der Arbeit nicht unfallversichert

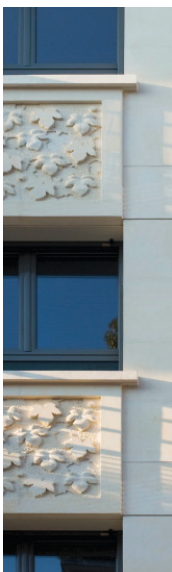
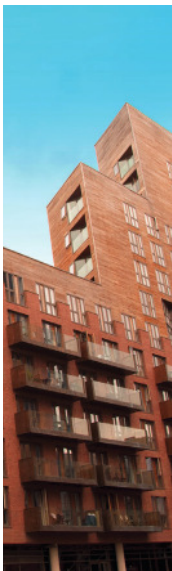
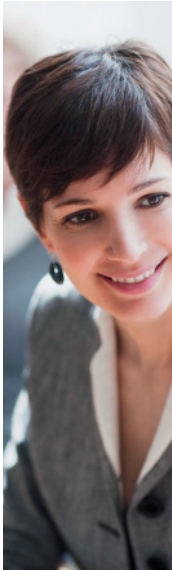
Rutscht ein Arbeitnehmer während seiner Arbeit auf dem nassen und mit Seife verunreinigten Boden der Toilette aus, dann ist dies kein Arbeitsunfall. Der Aufenthalt auf der Toilette ist grundsätzlich privater Natur. Zum Zeitpunkt seines Sturzes hat der Kläger keine Handlung verrichtet, die der unfallversicherten Tätigkeit zuzurechnen sei. Zwar besteht Versicherungsschutz auf dem Weg zu und von einem Ort in der Betriebsstätte, an dem die Notdurft verrichtet werden soll. Denn der Versicherte ist wegen seiner Anwesenheit in der Betriebsstätte gezwungen, seine Notdurft an einem anderen Ort zu verrichten, als er dies von seinem häuslichen Bereich aus getan hätte. Zudem handelt es sich um eine regelmäßig unaufschiebbare Handlung. Die Verrichtung der Notdurft selbst dient aber eigenen Interessen. Eine Verunreinigung mit Seife beim Waschbecken ist zudem nicht unüblich und hätte auch zu Hause auftreten können (SG Heilbronn, Bescheid vom 04.04.2018, Az.: S 13 U 1826/17; Revision zugelassen).

AssCompact 05/2018

Geldbedarf begründet keinen Anspruch auf Kündigung einer Direktversicherung

Braucht ein Arbeitnehmer, für den der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge eine Direktversicherung mit Entgeltumwandlung abgeschlossen hat, Geld, so begründet dies keinen Anspruch, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Im konkreten Fall forderte der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer den Rückkaufswert der Versicherung (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 26.04.2018, Az.: 3 AZR 586/16).

AssCompact 06/2018



► RECHTSPRECHUNG

BGH zur Vorlage eines Attests bei der Reiseabbruchversicherung

Bedingungen einer Reiseabbruchversicherung verpflichten den Versicherungsnehmer oft dazu, ein „ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten eines Arztes am Aufenthaltsort“ unter anderem bei „unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken“ vorzulegen. Diese umfassende Auflistung verstößt laut BGH nicht gegen das Transparenzgebot. Dies gilt auch, obwohl nicht explizit auf die Hinweispflicht verwiesen wird. Einen „Hinweis auf die Hinweispflicht“ bereits in den Versicherungsbedingungen müsse der Versicherer nach § 28 Abs. 4 VVG nicht geben. Entscheidend sei, dass der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles belehrt werde. Die Regelung, dass der Versicherungsnehmer ein Attest eines Arztes am Aufenthaltsort einzuholen habe, habe den Sinn nachzuweisen, dass der Versicherungsfall während der Reise eingetreten ist, und sei somit legitim (BGH, Urteil vom 04.04.2018, Az.: IV ZR 104/17).

AssCompact 06/2018

Unfallhaftung bei Überschreiten der Richtgeschwindigkeit

Fährt jemand mit hoher, aber erlaubter Geschwindigkeit auf der Autobahn, haftet er nicht anteilig mit, wenn ein anderer Fahrer ohne zu blinken die Spur wechselt und dadurch ein Unfall passiert. Im vorliegenden Fall fuhr der zweite Fahrer mit 150 km/h auf einer Autobahn ohne Geschwindigkeitsbegrenzung. Das Gericht schätzte dies als maßvolle Überschreitung der Richtgeschwindigkeit ein und sieht die Mithaftung nicht begründet. Der Spurwechsler habe jedoch unachtsam gehandelt (OLG Hamm, Beschluss vom 08.02.2018, Az.: 7 U 39/17).

AssCompact 05/2018

Wer haftet bei einem Unfall im Parkverbot

Stößt ein Fahrer bei Dunkelheit gegen ein verbotswidrig geparktes Fahrzeug, haftet auch der Halter des geparkten Pkw für die Unfallfolgen. Er erhält lediglich 75 % des entstandenen Schadens. Im konkreten Fall war ein Fahrzeug hinter einer Verkehrsinsel im Halteverbot am rechten Straßenrand geparkt. Bei Dunkelheit stieß ein weiteres Fahrzeug ungebremst gegen das geparkte Auto. Zwar habe der Fahrer unstreitig das Fahrzeug des Klägers beschädigt. Auch sei der Unfall nicht unvermeidbar gewesen. Regelmäßig überwiege zwar der Verursachungsanteil des aktiv fahrenden Verkehrsteilnehmers. Dieser könne bei Tageslicht ein verkehrswidrig parkendes Fahrzeug „in der Regel wahrnehmen und bei entsprechender Aufmerksamkeit einen Zusammenstoß leicht verhindern.“ Hier wäre der Zusammenstoß mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit vermieden worden, wenn der Kläger sein Fahrzeug nicht im Park- und Halteverbot geparkt hätte.

Das Fahrzeug sei nur wegen der Dunkelheit schlecht zu sehen gewesen. Es sei zudem in einer Weise geparkt worden, die den fließenden Verkehr erschwerte. Der Kläger habe sein Fahrzeug in einem gefährdeten Bereich abgestellt. Zudem habe vor ihm ein ebenfalls falsch parkendes Fahrzeug gestanden, was die Sicht erschwerte. Der Fahrer trage die größere Verantwortung für den Unfall, sodass der Kläger den überwiegenden Teil, nämlich 75% seines Schadens, erhalte (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 15.03.2018, Az.: 16 U 212/17).

AssCompact 06/2018

